

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 17:35

An: MA 64 Post <post@ma64.wien.gv.at>

Cc: [REDACTED]

Betreff: MA 64 - 345229-2024-20; Stellungnahme des OIB zur Begutachtung des Wiener Bauproduktegesetzes 2013; OIB-099.2-010/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur im Betreff angeführten Änderung des Wiener Bauproduktegesetzes 2013 (WBPg 2013) nimmt das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wie folgt Stellung:

Es wird zunächst auf die Stellungnahme des OIB zur letzten Novelle des Wiener Bauproduktegesetzes 2013 mit der Zahl OIB-099.2-003/22-001 vom 15. März 2022 verwiesen:

Das OIB begrüßt es, dass etliche Punkte der o. g. Stellungnahme berücksichtigt wurden, und bittet, auch die Änderungsvorschläge 27 und 28 der o. g. Stellungnahme, die womöglich nur unbeabsichtigt nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden, bei einer neuerlichen Überarbeitung des Bauproduktegesetzes zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen wird seitens des OIB vorgeschlagen, im ersten Satz des § 1 Abs. 3 den Verweis auf den VIII. Abschnitt durch einen Verweis auf den XI. Abschnitt zu ersetzen (redaktioneller Anpassungsvorschlag): *Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, unterliegen den Bestimmungen des XI. Abschnittes, ausgenommen § 18 Abs. 1 Z 1 und 8, sowie den Bestimmungen der Art. 16 Abs. 1 bis 5, 17, 18 und 19 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020, sinngemäß.*

Diesbezügliche Erläuterung:

Gemäß Punkt 3 der Änderung des WBPg 2013 durch LGBl. Nr. 13/2021 wurde nach § 16a der VIII. Abschnitt „Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten“ eingefügt und gemäß Punkt 4 derselben Gesetzesänderung erhielten die bisherigen Abschnitte VIII, IX und X die Bezeichnung „IX.“, „X.“ und „XI“. Dementsprechend ist auch in § 1 Abs. 3 der Verweis auf den betreffenden Abschnitt entsprechend anzupassen.

Abschließend möchte das OIB auf die Ökodesign-Verordnung (**Verordnung (EU) 2024/1781**) aufmerksam machen, die seit 18. Juli 2024 in Kraft ist und somit **Anpassungserfordernisse** hinsichtlich **der Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte erfordert**.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Österreichisches Institut für Bautechnik
Austrian Institute of Construction Engineering
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Austria

[REDACTED]

[REDACTED]

| www.oib.or.at

.....